

VII. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der
Musikschule der Stadt Wipperfürth vom 25.03.2009

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW (KAG) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 24.03.2009 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Wipperfürth vom 18.06.1996 in der Fassung der VI. Änderungssatzung vom 04.11.2005 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 des der Satzung beigefügten Gebührentarifs wird wie folgt neugefasst:

- „(1) a) Die Unterrichtsgebühren betragen je Schüler (im Schuljahr werden 38 Unterrichtsstunden zugrunde gelegt):

	monatlich	jährlich
	Euro €	Euro €
30 Minuten Einzelunterricht	49,00	588,00
45 Minuten Einzelunterricht	73,00	876,00
30 Minuten 2-er Gruppe	30,00	360,00
45 Minuten 2-er Gruppe	41,00	492,00
45 Minuten 3-er Gruppe	31,00	372,00
45 Minuten 4 - 5-er Gruppe	26,00	312,00
45 Minuten 6 -10-er Gruppe	22,50	270,00
60 Minuten 4 - 5-er Gruppe	33,50	402,00
60 Minuten 6 -10-er Gruppe	26,00	312,00
45 Minuten Musikalische Grundausbildung mindestens 8 –12 Teilnehmer	17,50	210,00
45 Minuten Kinderchor	10,00	120,00
60 Minuten Ballett	31,00	372,00
90 Minuten Musical / Percussion	27,50	330,00
90 Minuten Impro	44,00	528,00

- b) Die Gebühren für eine Erwachsenen- 10-er Karte (zu nehmen innerhalb von 6 Monaten- nicht genommene Stunden verfallen) betragen für:

	monatlich	für 6 Monate
	Euro €	Euro €
10 Unterrichtseinheiten zu je 30 Min. Einzelunterricht	33,33	200,00
10 Unterrichtseinheiten zu je 45 Min. Einzelunterricht	48,33	290,00“

Artikel II

Diese VII. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Wipperfürth tritt am 01.04.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VII. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 25.03.2009

(Guido Forsting)
Bürgermeister